

# **Abfallgebührenverordnung der Gemeinde HÄSELGEHR**

Der Gemeinderat der Gemeinde Häselgehr hat mit Beschluss vom 14.7.2014 auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

## **§ 1 Arten der Gebühren**

Die Gemeinde Häselgehr hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

## **§ 2 Entstehen der Gebührenpflicht**

(1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.

(2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

## **§ 3 Grundgebühr**

Als Grundgebühr wird eingehoben:

a) Je Person	€	14,--
b) Gewerbebetrieb je Mitarbeiter	€	8,--
c) Nicht ganzjährig Beschäftigte	€	4,--
d) Gastbetriebe	€	48,--
e) Je Fremdenbett (auch Ferienwohnungen)	€	4,--
f) Ferienhäuser (Familien ohne Weitervermietung)	€	16,--
g) Ferienhäuser mit Weitervermietung	€	48,--
h) Campingplatz	€	160,--
i) Schwimmbad	€	40,--
j) Jausenstation Grießbach	€	80,--
k) Je Haushalt 2 Müllsäcke á € 4,--	€	8,--

## **§ 4 Weitere Gebühr**

1) Wenn die ausgegebene Anzahl der Müllsäcke nicht ausreicht, können Säcke zu je 60 lt. in beliebiger Menge zum Preis von derzeit € 4,-- nachgekauft werden.

Bei Verwendung von Müllbehältern können Pickerl ebenfalls für das jeweils verwendete Volumen nachgekauft werden.

## **§ 5 Gebührenschildner, Gesetzliches Pfandrecht**

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

## **§ 6 Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % MWSt.) enthalten.

## **§ 7 Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TABgG, in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenverordnung außer Kraft.

Gemeinde Häselgehr, am 14.07.2014

Für den Gemeinderat:

Angeschlagen am: 15.07.2014  
Abzunehmen am: 30.07.2014  
Abgenommen am: 30.07.2014

Der Bürgermeister:  
FRIEDLE Harald